

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 6/07 B

L 8 EG 12/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 EG 5/04 (SG Bremen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Bremerhaven,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. August 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Urteil vom 23.8.2007 die Auffassung der Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach die Klägerin für die Zeit vor Februar 2004 keinen Anspruch auf Erziehungsgeld (Erzg) für ihre am 3.10.2003 geborene Tochter N. hat, weil ihr Aufenthalt in Deutschland seit ihrer Einreise aus Thailand lediglich geduldet und ihr erst am 4.2.2004 mit einer Aufenthaltserlaubnis ein qualifizierter Aufenthaltstitel erteilt worden sei. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebe-gründung der Klägerin nicht.
- 5 Sie formuliert zwar die folgende, von ihr für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage:
"Können Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und noch nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, aber gleichwohl einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und einen Inlandsbezug durch ein deutsches Kind (und darüber hinaus durch einen deutschen Ehemann) haben und auf Dauer in Deutschland bleiben wollen, Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) beanspruchen?"
- 6 Die Klägerin legt aber nicht ausreichend dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll. Dazu genügt nicht die auf das BERzGG beschränkte Behauptung, es gebe noch keine höchst-richterliche Antwort. Denn die Anspruchsvoraussetzungen für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen - wie die Klägerin im streitigen Zeitraum - gelten gleichlautend wie im BERzGG auch für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (und nach dem Bundeskindergeld-



gesetz). Die Klägerin hätte deshalb darlegen müssen, dass sich hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung ihrer Frage auch aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (und des BSG) zum Kindergeldrecht nicht ergeben (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*).

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

